

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/5 vom 28. Juli 2006

Sg Versicherungsgericht, 2006-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2012_5

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/5 du 28 juillet 2006

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/5 del 28 luglio 2006

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens bei Fahrenden. Rückweisung zur umfassenden Prüfung der Zumutbarkeitsvorgaben bei der Ehefrau des EL-Bezügers. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszudehnen, ist sämtlichen massgebenden subjektiven und objektiven Umständen – hier insbesondere dem Umstand, dass der Beschwerdeführer und seine Familie zur Minderheit der Fahrenden gehören – Rechnung zu tragen, was entsprechende Abklärungen bedingt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Juli 2012, EL 2012/5). Präsidentin Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichterin Monika Gehrler-Hug, a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg; Gerichtsschreiber Tobias Bolt. Entscheid vom 30. Juli 2012 in Sachen A. ____, Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Ergänzungsleistung zur IVS Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Die jährliche Ergänzungsleistung zu einer Rente der ersten Säule ist eine Bedarfsleistung. Sie soll es den Rentenbezügern ermöglichen, ihren Existenzbedarf zu decken, wenn die Rente dafür nicht ausreicht. Demgemäss werden für die Berechnung der Höhe einer allfälligen Ergänzungsleistung dem Grundsatz nach den – mehrheitlich pauschalierten – anerkannten Ausgaben lediglich die effektiven Einnahmen gegenübergestellt. Es entspricht allerdings den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit der Leistungsverwaltung und der „Schadenminderungspflicht“ der Versicherten, dass Einkommen, die an sich erzielt werden könnten, effektiv aber nicht erzielt werden, unter Umständen ebenfalls anzurechnen sind. Die Allgemeinheit – die Ergänzungsleistungen werden nicht durch Beiträge, sondern ausschliesslich durch Steuergelder finanziert – soll nicht für Ausgaben aufkommen müssen, für welche die Betroffenen selbst aufkommen könnten. Demgemäss bestimmt Art. 11 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30), dass Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, anzurechnen sind. Könnte eine versicherte Person oder eine Person, die in die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung mit eingeschlossen wird und dadurch ebenfalls in den Genuss derselben gelangt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche ausdehnen, unterlässt sie dies aber, wird ihr ein hypothetisches (Verzichts-)Einkommen in der Grösse der entsprechenden Differenz angerechnet. Die Grenze für die Anrechnung eines solchen hypothetischen Einkommens bildet die Zumutbarkeit. Das heisst, ein hypothetisches Einkommen ist nur insofern bzw. insoweit anzurechnen, als die betroffene Person dieses zumutbarerweise erzielen könnte, dies aber

unterlässt. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind sämtliche massgebenden subjektiven und objektiven Umstände, wie Alter, berufliche Stellung, Verwurzelung am Wohnort, der tatsächliche Arbeitsmarkt und die noch zu erwartende erwerbliche Aktivitätsdauer zu würdigen. Auch die Frage, ob ein Fahrender oder eine Fahrende verpflichtet werden kann, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit zu prüfen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007 sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] I 750/04 vom 5. April 2006, E. 5.3).

E. 2

In Bezug auf den Beschwerdeführer selbst hat der RAD-Arzt Dr. C. ___ unter Berücksichtigung der kulturellen und gesundheitlichen Umstände sowie deren gegenseitigen Wechselwirkungen nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, weshalb die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist. Darauf ist abzustellen. In Bezug auf die Ehefrau des Beschwerdeführers fehlt es in den Akten an einer vergleichbaren Zumutbarkeitsbeurteilung. Ihr wurde von der Beschwerdegegnerin implizit die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zugemutet; einlässlich geprüft wurden einzig die Betreuungspflichten gegenüber ihren Kindern und ihrem invaliden Ehemann. Dies genügt nicht, denn aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau nicht in dem Sinne sesshaft geworden sind, als sie die für Fahrende typische Lebensweise aufgegeben hätten. Vielmehr ist es dem Beschwerdeführer selbst aufgrund seiner Invalidität nicht mehr bzw. nicht mehr in vollem Umfang möglich, der entsprechenden typischen Erwerbstätigkeit nachzugehen, was offenbar verständlicherweise mit sich bringt, dass auch seine Ehefrau nicht mehr „mobil“ ist, wie in der Beschwerde ausgeführt wurde. Der Beschwerdeführer hat selbst angetönt, dass er bei besserer Gesundheit wieder zusammen mit seiner Frau die Lebensweise von Fahrenden pflegen würde. Vor diesem Hintergrund durfte die Beschwerdegegnerin nicht ohne Weiteres davon ausgehen, der Ehefrau des Beschwerdeführers sei es zumutbar, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dies hat sie aber mit der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens ausgehend von den Ergebnissen der vom Bundesamt für Statistik (BFS) regelmässig durchgeführten Lohnstrukturhebung (LSE) gemacht, denn diese bedingt die Aufgabe der Lebensweise der Fahrenden, wäre es doch ansonsten nicht möglich, entsprechende Einkommen zu erzielen (Urteil des Bundesgerichts 9C_540/2011 vom 15. März 2012, E. 6.2, mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin wird die eingehende Zumutbarkeitsprüfung nachzuholen haben, allenfalls nach Durchführung weiterer Abklärungen (vgl. auch die Urteile IV 2007/357 und IV 2009/422 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Juni 2009 bzw. 25. August 2011). Insofern ist der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben.

E. 3

Nicht weiter geprüft hat die Beschwerdegegnerin zudem, ob dem Beschwerdeführer selbst die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der angestammten Tätigkeit als Hausierer und Scherenschleifer zumutbar wäre, obwohl der RAD-Arzt Dr. C. ___ diesbezüglich eine Arbeitsfähigkeit von 50 % attestiert hat. Da allerdings davon auszugehen ist, dass ein entsprechendes Verfahren betreffend Anpassung der Invalidenrente hängig ist, wäre eine solche Prüfung im jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Es wäre aber angezeigt gewesen, jenes Verfahren rasch voranzutreiben und das Verfahren betreffend Anpassung der jährlichen Ergänzungsleistung bis zum Abschluss jenes Verfahrens zu sistieren. Insofern ist der

angefochtene Einspracheentscheid bzw. die dadurch bestätigte Verfügung als zu früh ergangen zu qualifizieren, was die Aufhebung zusätzlich rechtfertigt.

E. 4

Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neubeurteilung zurückzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 16. Januar 2012 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.